



Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 29.5.2024
Nr. 22

INHALT

- Wasserzweckverband Lechfeld Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung – WAS -)
- Vollzug der Jagdgesetze; Schonzeitverkürzung für Dachse im Landkreis Augsburg
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
- 39. Sitzung des Kreisausschusses

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 3102 2590
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 bis 17.30 Uhr

Wasserzweckverband Lechfeld Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung – WAS -)

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Lechfeld hat am 07.05.2024

eine Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS)

beschlossen.

Das Landratsamt Augsburg macht als Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 KommZG) die Satzung gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt.

Siehe Anlage 1

Augsburg, den 14.05.2024

Vollzug der Jagdgesetze; Schonzeitverkürzung für Dachse im Landkreis Augsburg

Das Landratsamt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Jagdzeit für Jungdachse wird vom 1. August auf den 1. Juni eines jeden Jagdjahres vorverlegt.
2. Die Jagdzeit für erwachsene Dachse wird vom 1. August auf den 1. Juli eines jeden Jagdjahres vorverlegt.
3. Die Jagdzeit für alle Dachse endet am 31. Oktober eines jeden Jagdjahrs.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe bis zum Ablauf des 31. Oktober 2026 für den Landkreis Augsburg.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Bereits seit dem Jahr 2004 wird im Landkreis Augsburg die Jagdzeit für Dachse durch den Erlass von Allgemeinverfügungen im vorgenannten Umfang verlängert.

Die Dachspopulation ist weiterhin auf hohem Niveau. Die Dachsstrecke ist in letzten Jahren konstant hoch. Dachse verursachen vorwiegend auf den landwirtschaftlichen Flächen übermäßige Wildschäden. Eine wirksame Regulation der Dachspopulation durch natürliche Feinde des Dachses findet nicht statt.

Bereits in der Sitzung des Jagdbeirats vom 24. April 2019 sprach sich der Jagdbeirat für die Schonzeitverkürzung von Dachsen im Rahmen einer Allgemeinverfügung aus. Nur so könne eine effektive Prävention von Dachsschäden erfolgen. Die Schonzeitverkürzung für einzelne Reviere in Form von Einzelanordnungen sei dem gegenüber nicht effizient. Hier könnten aufgrund der Verfahrensdauer die Bejagung des Dachses immer erst dann erfolgen, wenn der Schaden bereits eingetreten sei.

Im Jahr 2019 wurden die 10 Reviere des Landkreises, mit der höchsten Dachsstrecke in den Vorjahren gebeten, anzugeben ob von der Schonzeitverkürzung Gebrauch gemacht wurde und ob diese weiterhin notwendig sei. In den befragten Revieren wurden 51 % der Dachsstrecke im Rahmen der Schonzeitverkürzung erzielt. Alle befragten Revierinhaber sprachen sich für die Beibehaltung der Schonzeitverkürzung aus. Ohne diese könnten Schäden nicht wirksam verhindert werden.

Der gemeinsame Jagdbeirat des Landkreises Augsburg und der Stadt Augsburg hat daher in seiner Sitzung vom 17. April 2024 dazu geraten, die Jagdzeit für Jungdachse erneut vorzulegen.

Die Jagdzeit endet für alle Dachse mit Ablauf des 31. Oktober eines jeden Jagdjahres (§ 1 Abs. 1 Nr. 12 Verordnung über die Jagdzeiten – JagdzV-).

II.

Der Landkreis Augsburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zu-ständig (Art. 33 Abs. 5 Nr. 2, Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG), Art. 3 Abs. 1 und Art. 35 Bayerisches

Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Die Voraussetzungen für die Verkürzung der Schonzeit gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 BJagdG, Art. 33 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 2 BayJG für Dachse sind gegeben, da durch die hohe Dachspopulation übermäßige Schäden auf landwirtschaftlichen Flächen drohen. Um diese Schäden zu vermeiden, ist eine intensive Bejagung der Dachse insbesondere in einer Zeit notwendig, in der sie häufig sichtbar sind und der Schwerpunkt der Schäden droht. Dies ist nur möglich, wenn die Jagdzeit verlängert wird. Hierzu wurde der Jagdbeirat gehört (§ 37 Abs. 1 BJagdG, Art. 50 Abs. 1 BayJG und § 31 AVBayJG). In seiner Sitzung vom 17.04.2024 hat er mehrheitlich die Jagdzeitverlängerung gefordert. Auch Jäger in Revieren mit hoher Dachspopulation sprechen sich einstimmig für die Beibehaltung der Schonzeitverkürzung aus. Die Schonzeitverkürzung für einzelne Reviere im Rahmen der Einzelanordnung ist dem gegenüber nicht zweckmäßig, da hier keine Schadensprävention mehr betrieben werden kann, sondern Eingriffe erst dann möglich werden, wenn Schäden bereits eingetreten sind. Außerdem reicht es aufgrund der hohen Population der Dachse nicht aus, dass die Schonzeit nur in den Revieren mit dem höchsten Abschusszahlen, also der höchsten Population verkürzt wird. Dachse leben revier-bezogen. Besonders männliche Jungtiere verlassen ihren Clan ab dem zweiten Lebensjahr und beziehen dann eigene Reviere. Eine effektive Reduzierung des Bestandes ist also nur möglich, wenn die Schonzeit im gesamten Landkreis verkürzt wird.

Die Verkürzung der Schonzeit entspricht somit der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und ist verhältnismäßig. Andere Maßnahmen mit gleicher Wirksamkeit auf das Schadensbild an landwirtschaftlichen Flächen sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes in Verbindung mit Nr. 6.1.1/1.51.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Augsburg, den 14.05.2024

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**GS Wohnbau Objekt GmbH
Bgm.-Aurnhammer-Str. 57
86199 Augsburg**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **17.05.2024 Az.Nr. 2-331-2024-BA-110** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "MENDELSSOHN-PARK GERSTHOFEN Neubau einer Wohnanlage mit Tiefgarage in Gersthofen" auf den Grundstücken Fl. Nr. 1053, 1053/4 und 1053/6 der Gemarkung Gersthofen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 17.05.2024 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

2. Die Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung

erteilt, dass die Nutzung erst aufgenommen werden darf, wenn die Baugrundstücke verschmolzen wurden und die Verschmelzung gegenüber dem Landratsamt Augsburg dokumentiert wurde.

3. Die Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst nach Freigabe durch das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. für Vor- und Frühgeschichte Thierhaupten (Herr Dr. Fehr, Tel. 08271/8157-39 oder Hubert.Fehr@blfd.bayern.de, oder durch die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Augsburg begonnen werden darf.

Hinweis:

Das Anwesen befindet sich im Bereich des eingetragenen Bodendenkmals, Inv.Nr. D-7-7531-0117 „Körpergräber des Frühmittelalters.“.

4. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 "Zwischen Bruckner-, Schul-, Ludwig-Thoma- und Mendelssohnstraße" der Stadt Gersthofen werden folgende Befreiungen erteilt:

4.1 Die Anzahl der Vollgeschosse darf, wie im Vorbescheid vom 04.07.2022, Az.: 2-2332-2019-VA-130, bereits genehmigt, drei anstelle zwei betragen.

4.2 Die Baugrenzen dürfen durch das Wohnhaus 2, wie in den genehmigten Planunterlagen dargestellt und Vorbescheid vom 04.07.2022, Az.: 2-2332-2019-VA-130, bereits genehmigt, überschritten werden.

4.3 Die Baugrenzen dürfen durch das Wohnhaus 3 und die Tiefgarage, wie in den genehmigten Planunterlagen dargestellt, überschritten werden.

4.4 Die Wohnhäuser dürfen, wie im Vorbescheid vom 04.07.2022, Az.: 2-2332-2019-VA-130, bereits genehmigt, mit Flachdach anstelle Satteldach ausgeführt werden.

4.5 Die GRZ II darf 0,81 anstelle maximal 0,8 betragen.

4.6 Die Fassaden dürfen teilweise begrünt werden anstelle verputzt.

4.7 Die erforderlichen Stellplätze dürfen gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Gersthofen vom 28.10.2009, geändert am 31.01.2024, nachgewiesen werden.

5. Von § 2 Abs.4 GaStellV wird folgende Abweichung zugelassen:

Auf die getrennten Fahrbahnen für Zu- und Abfahrten darf verzichtet werden.

6. Von § 12 Abs. 3 GaStellV wird folgende Abweichung zugelassen:

Die maximal zulässige Rettungsweglänge bei geschlossenen Großgaragen von 30 m darf bei Stellplätzen Nr. 35, 36, 37 und 56 um maximal 6 m überschritten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB - Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 4 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, den 17.05.2024

39. Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

Montag, den 03.06.2024 um 14:30 Uhr
im Landratsamt Augsburg, Großer
Sitzungssaal B 1.84

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses vom 08.04.2024

2 Sachstandsbericht Augsburg Innovationspark GmbH mit dem Technologiezentrum Augsburg

3 Verlängerung der Öko-Modellregion Stadt.Land.Augsburg

4 Jahresrechnung 2022; Feststellung und Entlastung gem. Art. 88 Abs. 3 LKR0

5 Vorlage der Jahresrechnung 2023

6 Haushaltsvollzug 2024; Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben

7 Änderung der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Augsburg

8 Änderung in der Gremienbesetzung

9 Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Augsburg, den 22.05.2024

Martin Sailer
Landrat

**Satzung zur Änderung der
Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des
Wasserzweckverbandes Lechfeld
(Wasserabgabesatzung – WAS –)**

Vom 08.05.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Wasserzweckverband Lechfeld folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Wasserzweckverbandes Lechfeld (Wasserabgabesatzung – WAS –) vom 27.07.2022

§ 1

In § 4 Abs. 4 Wasserabgabesatzung – WAS – werden die Worte „in begründeten Einzelfällen“ ab dem 01.06.2024 gestrichen.

§ 2

§ 13 Abs. 1 Wasserabgabesatzung – WAS – wird ab dem 01.06.2024 durch folgende Formulierung ersetzt:

¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Wasserzweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und zum Wechseln der Wasserzähler, zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Wasserzweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden sowie zum Erstellen von Grundstücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen, erforderlich ist.

§ 3

In § 15 Abs. 3 Satz 2 Wasserabgabesatzung – WAS – werden ab dem 01.06.2024 nach dem Wort „Betriebsstörungen,“ und vor dem Wort „Wassermangel“ die Worte „durch bestehenden oder drohenden“ eingefügt.

§ 4

§ 19a Wasserabgabesatzung – WAS – (Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler) wird ab dem 01.06.2024 ersatzlos gestrichen.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Untermeitingen, den 08.05.2024
Wasserzweckverband Lechfeld



Schropp
Verbandsvorsitzender

